

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 32 (1881)
Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei Versteigerungen, die im Zimmer abgehalten werden, kommt die Zeit, welche auf eine solche verwendet werden muß, weniger in Betracht, als bei den im Wald abzuhaltenden. Bei letzteren muß man dafür sorgen, daß keine mehr als ca. drei Stunden in Anspruch nehme. Diese Frist ist bei ungünstigem oder kaltem Wetter schon sehr lang; wird sie weiter erstreckt, so geht ein bedeutender Theil der Käufer fort, bevor die Gant beendigt ist, was immer nachtheilig auf die Konkurrenz und den Erlös wirkt. — Wenn man nur Käufer aus der nächsten Umgebung zu erwarten hat, so ist die Anordnung kleinerer Versteigerungen derjenigen großer überhaupt vorzuziehen; ist dagegen auf Käufer großer Quantitäten zu rechnen, die möglicherweise eine weitere Reise zum Verkaufsort zu machen haben, so verdient der Verkauf größerer Quantitäten in einem Termin den Vorzug.

Jeder Versteigerung muß der Wirthschafter oder dessen Stellvertreter beiwohnen. Da das absolut nothwendig ist, so erscheint es zweckmäßig, ihm auch die Leitung der Gant zu übertragen und zwar, der Kostenersparniß wegen, ohne Zuziehung der Ortsgantbeamtung. Diese kann entbehrt werden, wogegen bei größeren Ganten die Führung eines zweiten Protokolls durch den Kassenbeamten wünschenswerth erscheint. Insofern Zweifel darüber walten, ob die Ratifikation ertheilt werden könne oder nicht, ist auch die Anwesenheit des Inspektions- oder Kontroll-Beamten wünschbar, der dann statt dem Kassabeamten das zweite Protokoll führen kann.

Landolt.

Gesetze und Verordnungen.

Bundesbeschluß

betreffend

**Abänderung des Artikels 25, Absatz 2 des Bundesgesetzes
betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die
Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876.**

(Vom 23. Christmonat 1880).

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Christmonat 1880,
beschließt:

Art. 1. Der Absatz 2 in Art. 25 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom

24. März 1876 (N. S. n. F., II, 353), welcher lautet: „Diese Beiträge werden jedoch für Forstareal des Staates nicht verabfolgt“, wird dahin abgeändert, daß gesagt wird:

„Diese Beiträge werden jedoch an Kantone nur für neue Anlagen von Schutzwaldungen nach Art. 24, Ziffer 1, verabfolgt“.

Art 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieser Gesetzesänderung zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit derselben festzusetzen.

Bundesbeschluß

betreffend

die Errichtung einer schweizerischen meteorologischen Centralanstalt.

(Vom 23. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Wintermonat 1880,

beschließt:

Art. 1. An der Stelle des provisorischen meteorologischen Bureau der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft wird ein amtliches ständiges Bureau errichtet, welches den Titel schweizerische meteorologische Centralanstalt führt.

Art. 2. Die Aufgabe dieser Anstalt ist:

Studium der Meteorologie durch Anstellung systematischer Beobachtungen an den Stationen, Zusammenstellung und Verarbeitung des Beobachtungsmaterials, Veröffentlichung der Resultate der Beobachtung und der Verarbeitung, Austausch der Witterungsdepeschen, Zusammenstellung, Veröffentlichung und Uebermittlung der Witterungsberichte an Anstalten oder Private.

Art. 3. Die Anstalt steht unter dem eidg. Departement des Innern, welches die wissenschaftliche und technische Leitung und Beaufsichtigung derselben durch eine Fachkommission ausübt, deren Mitglieder auf Vorschlag des Departements des Inneren vom Bundesrath auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden.

Art. 4. Die Geschäfte der Anstalt besorgt ein Direktor mit dem

nöthigen Assistenten, welche von dem schweizerischen Bundesrath auf Grundlage eines Vorschlages seines Departements des Innern auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt werden.

Der Direktor bezieht eine feste Besoldung von 4500—5000 Franken.

Art. 5. Der jährliche Gesamtkredit für die Anstalt wird auf Fr. 25,000 im Maximum festgesetzt.

Art. 6. Der Sitz der Anstalt ist Zürich.

Art. 7. Ein besonderes Reglement, welches vom Bundesrath erlassen wird, ordnet die Obliegenheiten und Kompetenzen der Kommission, sowie diejenigen des Direktors der Anstalt, wie überhaupt Alles, was auf die Organisation und den Dienst derselben Bezug hat.

Art. 8. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Samml. n. F., Bd. I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

St. Gallen. Das Oberforstamt des Kantons St. Gallen hat unterm 1. März 1880 eine „Spezielle Instruktion für die Kreisförster, welche Waldungen des Staates, der katholischen Administration und der Stadt St. Gallen zu beaufsichtigen und zu bewirthschaften haben, erlassen, mit der sich das Baudepartement des Kantons St. Gallen, die Verwaltungskommission des katholischen Administrationsrathes und die Verwaltung der Stadt St. Gallen einverstanden erklärten.

Diese Instruktion ist als eine Ergänzung der Dienstinstruktion für Kreisförster und Bannwarte zu betrachten und enthält im Wesentlichen folgende Vorschriften:

Die Kreisförster überwachen die Tagelöhner und Akkordarbeiter mit Bezug auf Fleiß, Treue und pünktliche Ausführung der Arbeiten und führen die Tagelöhnerlisten. Wo Vorarbeiter angestellt sind, überwachen sie diese und die Führung der Tagelöhnerlisten und visiren die letzteren. Ueber Akkordarbeiten sind von der Verwaltung oder vom Kreisförster schriftliche Verträge abzuschließen, deren Vollziehung der Kreisförster zu überwachen hat. Bei der Abnahme der in Akkord ausgeführten Holzhauerarbeiten hat der Kreisförster das Holz zu messen, zu nummeriren und zu stempeln. Alle Akkordabnahmen sind während derselben deutlich und richtig in's Taschenbuch resp. Arbeiterbüchli nebst Angabe, ob Haupt- oder Zwischen-

nutzung, einzuschreiben, ebenso die im Taglohn ausgeführten Holzhauereien und anderweitigen Holzabgaben. Sie haben ferner eine Material-Ernte- und Material-Abgabe-Controlle, gesondert nach Sortimenten und Waldungen zu führen und vierteljährlich abzuschließen.

Ohne Auftrag oder Einwilligung dürfen die Kreisförster keine Verkäufe von Waldprodukten vornehmen. Dießfällige Aufträge haben sie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Forstverwaltung rasch und zweckmäßig auszuführen. Für Waldprodukten-Versteigerungen haben sie die Verzeichnisse zu den nöthigen Gantlisten der Forstverwaltung rechtzeitig einzuhändigen. Bei der Holzabfuhr haben sie sich den Abfuhrschein vorzeigen zu lassen. Geldeinzüge dürfen sie nur auf bestimmte schriftliche Aufträge hin machen.

Der Kreisförster hat nach spezieller Vorschrift periodisch auf dem betreffenden Bureau zum Rapport zu erscheinen und dabei zu berichten über: Ausgeführte Arbeiten, Forstschutz und Forstpolizei, Ausübung von Rechten und Servituten; abzugeben: Arbeiterlisten, Affordlisten und empfangene Gelder; entgegenzunehmen: Gelder zur Ausbezahlung der Löhne, Befehle über forstliche Geschäfte und Vorschläge zu machen über: Kulturen, Durchforstungen, Entwässerungen, Wegverbesserungen, Markenrevisionen, Servitutsbereinigungen und allfällig andere Forstverbesserungsarbeiten. Sie sind dafür verantwortlich, daß keine Arbeiten vergessen bleiben und haben daher rechtzeitig um Vollmacht zur Anordnung derselben nachzusuchen. Der Verkehr mit der Forstverwaltung ist in der Regel mündlich, nur wo dringende Geschäfte es verlangen, soll ausnahmsweise der schriftliche Verkehr gestattet sein.

Untertwalden ob dem Wald. Instruktion für die Vermarkung der Waldungen. Vom 22. Herbstmonat 1880.

Neben den einer Vermarkungsinstruktion unter allen Umständen einzuverleibenden Bestimmungen enthält die vorliegende folgende bemerkenswerthen Forderungen:

Bis zum 10. August 1881 sind zu vermarken: Die Staatswaldungen, die Gemeinde- und Korporationswaldungen und die Privatschutzwaldungen, soweit dieselben nicht mit andern Privatschutzwaldungen zusammenhängend sind. Die Vermarkungen sind vom Oberförster unter Mithilfe des Revierförsters, mit den betreffenden Verwaltungen und Privaten, im Beisein der Anstößer, durchzuführen. Unbegründetes Wegbleiben von einer amtlich angesagten Vermarkung kann angemessene Strafe und Tragung der daraus entstandenen Mehrkosten zur Folge haben.

Bei Grenzstreitigkeiten entscheidet in erster Linie eine vom Regierungsrath gewählte, aus drei fachkundigen, unparteiischen Männern bestellte Vermarkungskommission. Gegen deren Entscheid steht der Weiterzug an die ordentlichen Gerichte innert Monatsfrist offen. Bei Vornahme der Vermarkungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß unregelmäßige Grenzen möglichst regelmäßig und krumme thunlichst gerade gelegt und überhaupt möglichst lange, gerade Grenzlinien gebildet werden. Die Grenzlinien sind auf ein Meter Breite aufzuhauen und offen zu erhalten. — Zur Abgrenzung des Waldes vom anderen Kulturland desselben Eigenthümers können Mauern, Dämme, Gräben, Pfähle und Bäume dienen, immerhin sollen in die Hauptbiegungspunkte Marksteine gesetzt werden.

Vereinsangelegenheiten.

Forstliches Versuchswesen. Auf die Eingabe des schweizer. Forstvereins an das eidg. Departement für Handel und Landwirthschaft vom 9. August 1878, die Organisation des forstlichen Versuchswesens betreffend, hat der Bundesrath am 2. November 1880 beschlossen: An der nächsten Session der Bundesversammlung noch keine dießfällige Vorlage zu machen. Begründet wird dieser Beschluß nach einer dem ständigen Komitee zugegangenen Mittheilung des Departements für Handel und Landwirthschaft in folgender Weise:

„Das Forstwesen ist nur in einigen wenigen Kantonen (und ver-
„einzelten Gemeinden) so weit entwickelt, um sich am Versuchswesen jetzt
„schon mit sicherem Erfolg betheiligen zu können; alle übrigen Kantone
„sind noch in der Organisation ihres Forstwesens oder in der Durch-
„führung der dringendsten Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes
„und ihrer speziellen Gesetze und Verordnungen begriffen und daher sind
„von diesen vorläufig forstliche Versuche nicht zu erwarten.

„Ferner ist in der Schweiz für Belehrung im Gebiete des forstlichen,
„sowie des Versuchswesens überhaupt so viel als nichts geschehen und
„dürfte daher selbst manchem Gebildeten das Versuchswesen wenig bekannt
„und dessen Nutzen kaum ersichtlich sein“.

Unter solchen Verhältnissen erwartet der Bundesrath für eine Botschaft betreffend das forstliche Versuchswesen bei den eidgen. Räten keine günstige Aufnahme und will mit der Vorlage einer solchen zuwarten, bis die forstliche Organisation weiter fortgeschritten und die Mitbetheiligung